



Claudio Bazzi

Dr. iur., Rechtsanwalt, Partner
Co-Leiter Sport
Telefon +41 58 258 00 00
claudio.bazzi@bratschi.ch

Neue nicht-finanzielle Berichterstattungspflichten für Schweizer Unternehmen: Ein Überblick

Nach der Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative tritt in absehbarer Zeit der wenig beachtete indirekte Gegenvorschlag in Kraft, welcher eine Berichterstattungspflicht für gewisse Publikumsgesellschaften und Finanzdienstleister sowie mit Konfliktmineralien oder mit Kinderarbeit in Berührung kommende Unternehmen zu Themen der Corporate Social Responsibility vorsieht. Dazu wurden mit der Revision des Aktienrechts bereits auf Anfang 2021 Transparenzregeln für in der Rohstoffförderung tätige Unternehmen eingeführt.

1. Corporate Social Responsibility: Ein Thema, das gekommen ist, um zu bleiben

Nach etlichen Jahren der hitzigen Debatten – sowohl auf der politischen als auch der rechtlichen Ebene – scheiterte am 29. November 2020 die Konzernverantwortungsinitiative am Ständemehr. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die damit verbundene Kernfrage, nämlich inwiefern (Schweizer) Unternehmen in Zukunft vermehrt Verantwortung tragen sollen für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, weiterhin aktuell bleiben wird. Davon zeugen nur schon die internationalen Entwicklungen (vgl. das Pariser Klimaabkommen oder die Sustainable Development Goals, beides unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen).

Aber auch die nationale Agenda hat kaum an Dynamik eingebüsst. Von der Öffentlichkeit wenig beachtet, wurde mit der Absage an die Konzernverantwortungsinitiative nämlich gleichzeitig der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments angenommen. Dieser bedarf in einigen Punkten noch der Konkretisierung in einer Ausführungsverordnung und wird, vorbehaltlich eines (nicht zu erwartenden) Referendums, vermutlich im Verlauf von 2021 in Kraft treten und neue nicht-finanzielle Berichterstattungspflichten für Schweizer Unternehmen einführen. Dazu wurden bereits auf Anfang 2021 mit der Revision des Aktienrechts Transparenzregeln für in der Rohstoffförderung tätige Unternehmen festgelegt.

2. Neue nicht-finanzielle Berichterstattungspflichten

Die klassische Unternehmensberichterstattung ist bis anhin hauptsächlich finanzieller Natur. Dennoch sind die jüngst beschlossenen – und im Folgenden zu skizzierenden – nicht-finanziellen Berichterstattungspflichten nicht als völliger Paradigmenwechsel zu sehen. Eine Tendenz zum Ausbau der klassischen finanziellen Berichterstattung ist schon länger zu beobachten. So ist etwa die umfassende Berichterstattungspflicht von Publikumsgesellschaften betreffend die Vergütungen ihrer Topkaderleute – wenngleich technisch gesehen finanzielle Themen betreffend – bereits als (durchaus fragwürdiger) Beitrag an die gesellschaftliche Kohärenz zu werten.

Die hier interessierenden, neu ins Schweizer Recht übernommenen oder noch zu übernehmenden, nicht-finanziellen Berichterstattungspflichten haben ihren Ursprung nun aber eindeutig in Anliegen der internationalen Social Corporate Responsibility-Bewegung: So sind sie in Inhalt und Ausgestaltung eng angelehnt an bestehende Richtlinien der Europäischen Union, namentlich an die Richtlinie 2014/95/EU («Corporate Social Responsibility-Richtlinie»), die Richtlinie 2013/34/EU («Rechnungslegungsrichtlinie») sowie die Richtlinie 2013/50/EU (Änderungen der «Transparenzrichtlinie»).

Die neuen nicht-finanziellen Berichterstattungspflichten lassen sich grob in vier Kategorien aufteilen:

- a) **Berichterstattung zu Corporate Social Responsibility insgesamt:** In der Schweiz domizilierte Publikumsgesellschaften sowie Finanzdienstleister mit mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt und einer Bilanzsumme von CHF 20 Millionen oder einem Umsatz von CHF 40 Millionen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, müssen einen Bericht erstatten zu sämtlichen einschlägigen Themen der Corporate Social Responsibility, d.h. zu Umweltbelangen, Sozialbelangen inkl. Arbeitnehmerbelangen, Menschenrechtsschutz und Anti-Korruption. Konzerne haben die Berichte konsolidiert zu erbringen; im Ausland (insbesondere der EU) erfüllte Berichterstattungspflichten werden angerechnet.
- b) **Berichterstattung zu Metall- und Mineraliengeschäften:** Unternehmen mit Sitz oder Hauptverwaltung in der Schweiz, welche Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Mineralien oder Metalle aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten in die Schweiz einführen, sind verpflichtet, über die Einhaltung ihrer (ebenfalls neuen) Sorgfaltsprüfungspflichten entlang der Lieferkette zu berichten. Der Bundesrat wird eine jährliche Mindesteinfuhrmenge definieren, ab welcher diese Pflicht greift. Auch wird er noch konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen, die sich bereits an internationale Standards (insbesondere die OECD-Leitlinien) halten, von der Sorgfaltsprüf- und Berichterstattungspflicht ausgenommen sind.
- c) **Berichterstattung zu Kinderarbeit:** In der Schweiz inkorporierte oder verwaltete Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen der begründete Verdacht von Kinderarbeit besteht, haben über die (neu) in der Lieferkette anzuwendenden

Due Diligence-Prüfungen Rechenschaft abzulegen. Der Bundesrat wird ein KMU-Privileg einführen und es wird wie bei den Konfliktmineralien eine Ausnahme gelten für Unternehmen, welche bereits internationale Standards erfüllen.

- d) **Berichterstattung zu Zahlungen an staatliche Stellen:** Bereits seit Anfang 2021 ist in der Schweiz beheimateten und zur ordentlichen Revision verpflichteten Unternehmen, welche direkt oder indirekt (im Ausland) im Abbau von Rohstoffen tätig sind, vorgeschrieben, über Zahlungen an (ausländische) staatliche Stellen in der Höhe von CHF 100'000 pro Geschäftsjahr (inklusive aufsummierte Teilbeträge) Bericht zu erstatten. In Konzernen erfolgt die Berichterstattung konsolidiert und gleichwertige ausländische Rapporte werden anerkannt. Auch wenn eine entsprechende Delegationsnorm zu Gunsten des Bundesrats im Laufe des Revisionsprozesses aus der Vorlage gestrichen wurde, ist im Übrigen zu erwarten, dass die vorgenannten Berichterstattungspflichten in absehbarer Zeit – gestützt auf international koordinierte Bemühungen – auch auf Rohstoffhandelsunternehmen, für welche die Schweiz einen wichtigen Standort darstellt, ausgedehnt werden.

Die nicht-finanzielle Berichterstattungspflicht besteht in allen Fällen jährlich wiederkehrend. Es sind von der Jahresrechnung abgegrenzte eigenständige Berichte in einer der Landessprachen oder auf Englisch zu verfassen, welche innerhalb von 6 Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres in elektronischer Form veröffentlicht werden und für 10 Jahre einsehbar bleiben müssen. Jeder dieser Berichte ist jeweils durch den Verwaltungsrat zu beschliessen und – im Falle der generellen Rechenschaftspflicht zu Corporate Social Responsibility – zusätzlich von der Generalversammlung genehmigen zu lassen. Im Falle der aus dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative ergehenden Berichterstattungspflichten ist damit zu rechnen, dass erstmals 2023 (für das Geschäftsjahr 2022) ein Bericht vorzulegen ist, während Rohstoffförderunternehmen bereits 2022 (für das Geschäftsjahr 2021) Rechenschaft abzulegen haben. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die mit der Berichterstattung befassten natürlichen Personen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegen, wenn sie falsche Angaben machen oder diese gänzlich unterlassen.

3. Handlungsbedarf für Schweizer Unternehmen

Schweizer Unternehmen sollten zunächst prüfen, ob sie zu den Adressaten der vorstehenden vier Berichterstattungskategorien gehören. Gegebenenfalls ist diese Prüfung zu wiederholen, sobald der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen erlassen hat, in welchen die notwendigen Konkretisierungen vorgenommen werden. Falls ein Unternehmen in eine der genannten Kategorien fällt, hat es sich bereits jetzt Gedanken zur spezifischen Implementierung zu machen. Zwar ist erstmals 2022 bzw. 2023 Bericht zu erstatten, jedoch geht der Berichterstattung notwendigerweise ein durchdachtes Konzept und die Umsetzung der Corporate Social Responsibility-Massnahmen voraus, über welche dann öffentlichkeitstauglich Rechenschaft abgelegt werden kann. Weiter sind auch in Sachen Corporate Governance gewisse Vorkehrungen zu treffen. Dies gilt namentlich dort, wo die zukünftige Berichterstattung neben Verwaltungsratsbeschlüssen auch der Genehmigung

durch die Generalversammlung bedarf. Dazu müssen möglicherweise unternehmensintern gezielt Ressourcen aufgebaut werden, um den erhöhten Corporate Social Responsibility-Anforderungen gerecht werden zu können. Schliesslich ist zu bedenken, dass Verwaltungsräte persönlich haften für allfällige Versäumnisse im Zusammenhang mit den nicht-finanziellen Berichterstattungspflichten. Auch in dieser Hinsicht sind unter Umständen Anpassungsarbeiten notwendig, sei es in den Mandatsverträgen mit Verwaltungsräten, sei es in allfälligen D&O-Versicherungspolicen.

4. Fazit

Der Trend in Richtung einer verstärkten und gesetzlich verankerten Corporate Social Responsibility von Schweizer Unternehmen geht auch nach der Verwerfung der Konzernverantwortungsinitiative weiter. Dabei wird der Kreis der von den nicht-finanziellen Berichterstattungspflichten erfassten Unternehmen unter (demnächst) geltendem Recht deutlich enger gefasst als in der ursprünglichen Initiative: (i) Grössere Publikumsgesellschaften und Finanzdienstleister (ii) Anbieter von Produkten und Dienstleistungen unter Kinderarbeitsverdacht, (iii) Exponenten des Metall- und Mineraliengeschäftes und (iv) Rohstoffförderunternehmen. Auch die in der Initiative vorgesehenen Sorgfaltsprüfungspflichten fallen weg, mit Ausnahme des Metall- und Mineraliengeschäftes sowie bei Verdacht auf Kinderarbeit. Schliesslich wird auch keine zivilrechtliche Haftung für Auslandsaktivitäten eingeführt.

Dennoch sind die Auswirkungen der neuen Auflagen nicht zu unterschätzen. Einerseits impliziert die Berichterstattungspflicht über die wesentlichen Aspekte der Corporate Social Responsibility eine vertiefte Auseinandersetzung mit und die Einführung von wirksamen Schutzkonzepten, andernfalls verkommen die Berichte zu totem Buchstaben und die betreffenden Unternehmen riskieren, in der Öffentlichkeit abgestraft zu werden, andererseits sieht das neue Regime – im Gegensatz zur Initiative – strafrechtliche Sanktionen für Verstösse gegen die Berichterstattungspflicht vor. Damit wird die eigentliche Verantwortlichkeit für die Corporate Social Responsibility von der juristischen Person auf die handelnden natürlichen Personen verlagert. Verwaltungsräte von Schweizer Unternehmen tun gut daran, sich darauf angemessen vorzubereiten.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel
Lange Gasse 15
Postfach
CH-4052 Basel
T +41 58 258 19 00
F +41 58 258 19 99
basel@bratschi.ch

Bern
Bollwerk 15
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 58 258 16 00
F +41 58 258 16 99
bern@bratschi.ch

Genf
Rue du Général-Dufour 20
1204 Genf
T +41 58 258 13 00
F +41 58 258 17 99
geneva@bratschi.ch

Lausanne
Avenue Mon-Repos 14
Postfach 5507
CH-1002 Lausanne
T +41 58 258 17 00
T +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi.ch

St. Gallen
Vadianstrasse 44
Postfach 262
CH-9001 St. Gallen
T +41 58 258 14 00
F +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi.ch

Zug
Gubelstrasse 11
Postfach 7106
CH-6302 Zug
T +41 58 258 18 00
F +41 58 258 18 99
zug@bratschi.ch

Zürich
Bahnhofstrasse 70
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 258 10 00
F +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi.ch